



Oberlandesgericht  
Dresden

Ausfertigung

Aktenzeichen: 3 W 0363/08  
7 T 197/08 LG Leipzig

## Beschluss

des 3. Zivilsenats

vom 25.04.2008

### In dem Abschiebehaftverfahren

geb. am [REDACTED]  
Staatsangehörigkeit: tunesisch,  
z. Zt. JVA Leipzig,  
Leinestraße 111,  
04279 Leipzig

Betroffener, Beschwerdeführer und  
Führer der weiteren Beschwerde

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dressel & Dressel,  
Carolastraße 7,  
09111 Chemnitz

### Weitere Beteiligte:

1. Norbert Prinz,  
c/o Flüchtlingsrat Leipzig e.V.,  
Sternwartenstraße 4 ,  
04103 Leipzig

Bevollmächtigter

2. Regierungspräsidium Chemnitz  
Zentrale Ausländerbehörde,  
Adalbert-Stifter-Weg 25 ,  
09131 Chemnitz  
Gz. 23-1365,10/127521

Antragstellerin

wegen Abschiebehaft

hat der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden ohne mündliche Verhandlung durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Niklas,  
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Nicklaus und  
Richter am Oberlandesgericht Dr. Hanke

**beschlossen:**

Der Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 19.03.2008 (7 T 197/08) wird aufgehoben.

Das Verfahren wird zur erneuten Behandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Verfahrens der weiteren Beschwerde - an das Landgericht Leipzig zurückverwiesen.

**Gründe:**

I.

Der Betroffene ist Tunesier. Am 28.12.2002 reist er per Boot nach Italien und von dort in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sein Asylantrag vom 03.01.2003 wurde am 27.05.2003 vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgelehnt; er wurde zur Ausreise binnen eines Monats aufgefordert und die Abschiebung wurde ihm angedroht. Die hiergegen erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht Leipzig am 28.01.2004 abgewiesen. Damit erlangte der Bescheid am 19.02.2004 Rechtskraft, so dass die Abschiebungsandrohung seit dem 23.03.2004 vollziehbar ist.

Der weitere Aufenthalt des Betroffenen wurde zunächst geduldet, da für ihn keine Reisedokumente vorlagen. Am 22.11.2004 stellte die tunesische Botschaft einen Passersatz in Aussicht. Daraufhin wurde die Duldung mit Bescheid vom 20.01.2005 widerrufen und die sofortige Vollziehung angeordnet. Die für den 24.01.2005 geplante

Abschiebung scheiterte jedoch, da sich der Betroffene nicht im Wohnheim aufhielt. Daraufhin wurde der Betroffene am 24.01.2005 als mit unbekanntem Aufenthalt verzogen gemeldet.

Am 06.08.2006 stellte die tunesische Botschaft nochmal ein Passersatzpapier in Aussicht.

Am 25.02.2008 wurde der Betroffene festgenommen. Nach Anhörung ordnete das Amtsgericht Döbeln mit Beschluss vom 25.02.2008 Sicherungshaft für drei Monate an. Die hiergegen vom Betroffenen eingelegte Beschwerde wurde vom Landgericht Leipzig mit Beschluss vom 19.03.2008 (7 T 197/08) zurückgewiesen. Die Heiratsabsichten des Betroffenen könnten im Abschiebehaftverfahren nicht berücksichtigt werden. Die Anordnung der Sicherungshaft für drei Monate sei auch nicht unverhältnismäßig. Das Regierungspräsidium Chemnitz tue alles in seiner Macht Stehende, um im Rahmen des arbeitsteiligen Abschiebeprozesses den baldigen Vollzug der Abschiebung sicherzustellen.

Gegen diesen seinem Prozessbevollmächtigten am 31.03.2008 zugestellten Beschluss hat am 11.04.2008 der weitere Beteiligte zu 1), ein vom Betroffenen bevollmächtigtes Mitglied des Flüchtlingsrats Leipzig e.V., zu Protokoll der Rechtsantragstelle beim Landgericht Leipzig sofortige weitere Beschwerde eingelegt und diese begründet. Die Staatsanwaltschaft habe die Anfrage der Ausländerbehörde, ob der Abschiebung zugestimmt werde, schneller beantworten müssen. Die Haft habe nur bis zum geplanten Abschiebungstermin am 09.04.2008 angeordnet werden dürfen.

Das Regierungspräsidium Chemnitz, die weitere Beteiligte, hat hierzu Stellung genommen. Es sei nicht der Eindruck verzögerlicher Bearbeitung bei der Staatsanwaltschaft entstanden. Tunesische Passersatzdokumente seien nur 10 Tage gültig, so dass erst alle Rahmenbedingungen für die

verschiebung zu schaffen seien, bevor das Passersatzdokument eingefordert werden könnte. Gegen das Beschleunigungsgebot habe allenfalls die tunesische Auslandsvertretung verstoßen.

## II.

Die weitere Beschwerde ist in zulässiger Weise, insbesondere form- und fristgerecht, eingelegt worden, §§ 27 Abs. 1, 29 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, 21 Abs. 2 S. 1, 22 Abs. 1 FGG, § 3 S. 2, § 7 Abs. 1 FEVG, § 106 AufenthG. Auch die Vertrauensperson des Betroffenen ist beschwerdeberechtigt, § 7 Abs. 2 FEVG.

In der Sache führt sie zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung des Verfahrens an das Landgericht. Die Entscheidung des Landgerichts beruht auf einer Verletzung des Rechts (§ 27 Abs. 1 FGG, § 546 ZPO), weil die Kammer der sie treffenden Verpflichtung zur umfassenden Sachaufklärung von Amts wegen (§ 12 FGG) nicht in ausreichender Weise genügt hat. Die erforderlichen weiteren Ermittlungen kann der Senat als Rechtsbeschwerdegericht nicht selbst durchführen.

Dagegen, dass der Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig ist, sowie dagegen, dass das Landgericht zu Recht festgestellt hat, dass ein Abschiebehaftgrund jedenfalls im Sinne des § 62 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG vorliegt, erinnert der Bevollmächtigte des Betroffenen nichts. Auch der Senat hat insoweit nichts zu beanstanden. Ob auch der Haftgrund des § 62 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG bestand, kann deshalb offenbleiben. Voraussetzung wäre, was bislang nicht aufgeklärt ist, dass der Betroffene über seine Verpflichtung, den Ausländerbehörden vom Verlassen der Unterkunft Mitteilung zu machen, belehrt worden ist (OLG Zweibrücken, FGPrax 2006, 188; OLGR München 2006, 112).

doch ist es im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht zulässig, ohne weitere Prüfung und Begründung Sicherungshaft für drei Monate anzuordnen. Der Senat hat bereits im Beschluss vom 03.03.2008 (3 W 19/08, unveröffentlicht) auf Folgendes hingewiesen: Im Hinblick auf das besondere Gewicht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2, Art. 104 GG, Art. 5 Abs. 1 EMRK) ist die Einschränkung der persönlichen Freiheit aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dies bedeutet, dass die Ausländerbehörde die Abschiebung mit der notwendigen größtmöglichen zumutbaren Beschleunigung, also ohne unnötige Verzögerung betreiben muss. Darüber hinaus ist die Anordnung auf den Zeitraum zu beschränken, der nach den vorliegenden Erfahrungen bei größtmöglicher Beschleunigung unbedingt erforderlich ist, um die Abschiebung vorzubereiten und durchzuführen (vgl. BayOLGZ 1998, 130; OLG Köln vom 24.10.2001 - 16 Wx 325/01 -, zitiert nach Melchior, abschiebungshaft.de; Hailbronner, AusLR, 2006, § 62 AufenthG Rn. 86). Denn nur hierdurch werden missverständliche Signale an die Ausländerbehörden vermieden. Außerdem würde sich das Gericht der allein ihm obliegenden Kontrolle der Einhaltung des verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebots begeben, wenn der Ausländerbehörde von vornherein Haftzeiten zugestanden würden, die über das unbedingt erforderliche Maß hinausgehen (vgl. Melchior, Internetkommentar zu "Haftdauer").

Die insoweit erforderlichen Feststellungen hat das Landgericht nicht getroffen. Dies kann auch vom Senat als Rechtsbeschwerdegericht nicht nachgeholt werden. Zum anderen ist aufzuklären, welche Zeit die Zentrale Ausländerbehörde am 25.02.2008 voraussichtlich benötigen würde, um unter Beachtung aller Möglichkeiten der Beschleunigung den Betroffenen abzuschicken. Länger als bis zum danach sich ergebenden Zeitpunkt darf die Haft nicht angeordnet werden. Insoweit darf der Zeitraum, den die Staatsanwaltschaft, die ihrerseits das Beschleunigungsgebot zu beachten hat, für ihre Entscheidung benötigt, nur mit der Länge angesetzt werden, die bei Benutzung der gängigen Mittel zur Be-

beschleunigung, insbesondere dem Einsatz von Telefon und Fax tatsächlich erforderlich ist. Grundsätzlich ist mit dem Beschleunigungsgebot nicht vereinbar, wenn Haftvorgänge mehrere Tage unbearbeitet liegen bleiben oder wenn Anfragen, die telefonisch oder per Fax erfolgen können, auf dem sonst üblichen Postweg erledigt werden (vgl. Melchior a.a.O.). Notfalls müssen Aktendoppel angelegt werden (OLG Celle InfAuslR 2001, 448).

Insoweit werden auch, worauf der Senat im Beschluss vom 09.04.2008 (3 W 138/08, unveröffentlicht) hingewiesen hat, die Akten der Zweitbeteiligten beizuziehen sein (vgl. BVerfGE vom 10.12.2007, 2 BvR 1033/06, zitiert nach juris). Vollständige eigene Feststellungen (§ 12 FGG) kann das Gericht ohne diese nicht ziehen. Vielmehr ist zu erwarten, dass die Ausländerbehörde die Gründe für ihre Vorgehensweise wenigstens in den Akten dokumentiert, da nur so effektiver Grundrechtsschutz in Form späterer gerichtlicher Überprüfung gewährleistet werden kann (vgl. BVerfG vom 19.01.2007, 2 BvR 1206/04; BVerfGE 103, 142).

Ein Fall, in dem der Senat ausnahmsweise zur Sache selbst entscheiden kann, liegt nicht vor. Die Tatsachen, die zur Begründung oder Widerlegung der Verhältnismäßigkeit der Anordnung von drei Monaten Sicherungshaft führen könnten, sind weder offenkundig noch ergeben sie sich unzweideutig aus den Senatsakten (vgl. Meyer-Holz in Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 15. Aufl., § 27 Rn. 45).

### III.

Die Entscheidung über Kosten und Auslagenerstattung bleibt dem Landgericht vorbehalten.